



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. März 1995

Nummer 19

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
74	7. 2. 1995	Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes	134
74	7. 2. 1995	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen	139

74

Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes

Vom 7. Februar 1995

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefaßt:

„Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Einleitende Bestimmungen

- § 1 Ziele der Abfallwirtschaft
- § 2 Pflichten der öffentlichen Hand
- § 3 Abfallberatung

Zweiter Teil

Grundlagen der Abfallwirtschaft

- § 4 Grundlagen der Abfallwirtschaft

Dritter Teil

Entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts

- § 5 Entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts
- § 5a Kommunales Abfallwirtschaftskonzept
- § 5b Betriebliches Abfallwirtschaftskonzept
- § 5c Abfallbilanzen
- § 6 Abfallentsorgungsverbände
- § 7 Übertragung von Entsorgungspflichten
- § 8 Ausschuß von der Entsorgungspflicht
- § 9 Satzung

Vierter Teil

Lizenz zur Behandlung und Ablagerung von Abfällen

- § 10 Lizenz
- § 11 Lizenzentgelt
- § 12 Erklärungspflicht
- § 13 Berechnung und Fälligkeit
- § 14 Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften, Stundung, Erlaß
- § 15 Zweckbindung

Fünfter Teil

Abfallentsorgungspläne

- § 16 Abfallentsorgungsplan
- § 17 Aufstellung des Abfallentsorgungsplans
- § 18 Verbindlichkeitserklärung des Abfallentsorgungsplans
- § 19 Verbringung von Abfällen in das Plangebiet
- § 19a Festlegung von Einzugsbereichen

Sechster Teil

Abfallentsorgungsanlagen

- § 20 Erkunden geeigneter Standorte
- § 21 Genehmigung für Abfallentsorgungsanlagen und Einwendungen in Planfeststellungsverfahren
- § 22 Veränderungssperre
- § 23 Enteignung nach Planfeststellung
- § 24 Abfalltechnische Überwachung und Abnahme
- § 25 Selbstüberwachung

§ 25a Anforderungen an Abfallentsorgungsanlagen

§ 26 Betriebsführung

§ 27 Betriebsstörungen

Siebter Teil

Altlasten

- § 28 Begriffsbestimmungen und sachlicher Geltungsbereich
- § 29 Erhebung über Altlast-Verdachtsflächen
- § 30 Kataster und Dateien
- § 31 Gefährdungsabschätzung, Sanierung, Überwachung
- § 31a Duldungspflichten, Sachverständige
- § 32 Weitergabe der Erkenntnisse
- § 32a Grundlagenermittlung
- § 33 Verlassene Anlagen

Achter Teil

Vollzug des Abfallrechts

- § 34 Behördenaufbau
- § 35 Abfallwirtschaftsbehörden als Sonderordnungsbehörden; Eingriffsbefugnis
- § 36 Kosten der Überwachung
- § 37 Aufsichtsbehörden
- § 38 Ermächtigung
- § 40 Bestimmung der zuständigen Behörde in besonderen Fällen
- § 41 Beteiligung
- § 42 Unterrichtung durch die örtlichen Ordnungsbehörden

Neunter Teil

Verfahren bei Entschädigung

- § 43 Verfahren bei Entschädigung

Zehnter Teil

Bußgeldvorschriften

- § 44 Bußgeldvorschrift
- § 45 Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Elfter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 46 Durchführung des Gesetzes
- § 47 Inkrafttreten

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 zweiter Halbsatz wird vor den Worten „mit deren Einvernehmen“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

- b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Beratung durch die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft als Selbstverwaltungsaufgabe bleibt unberührt. Die Kreise und kreisfreien Städte und die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft können Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit treffen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Landesumweltamt und die Staatlichen Umweltämter“ ersetzt durch die Worte „Die zuständigen Behörden“.

- bb) Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung: „Sie geben über ihre Ermittlungen Auskunft.“ Satz 2 (alt) wird Satz 3.

- b) In Absatz 3 werden die Worte „Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung“ durch die Worte „zuständige Behörde“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 werden die Worte „dem Landesumweltamt, den Staatlichen Umweltämtern, der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung und den in Absatz 2 genannten“ durch die Worte „den nach Absätzen 1 bis 3 zuständigen“ ersetzt.
- d) In Absatz 8 Satz 1 werden vor den Worten „zu übermitteln“ die Worte „und dem Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird am Ende folgender Halbsatz angefügt:
„sowie die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.“
- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „unteren Abfallwirtschaftsbehörde“ durch die Worte „zuständigen Behörde“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Kosten, die durch Prüfungen im Rahmen der Feststellung nach § 6 Abs. 3 Satz 6 VerpackV und durch Prüfungen im Rahmen des § 6 Abs. 4 VerpackV über die Einhaltung der im Anhang zur Verpackungsverordnung genannten Anforderungen entstehen, trägt der Antragsteller.“
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Der Allgemeinheit zugänglich sind insbesondere solche Grundstücke, deren Betreten jedermann ungehindert möglich ist und bei denen der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften das Betreten des Grundstücks zu dulden hat.“
Satz 3 (alt) wird Satz 4.
- bb) In Satz 4 (neu) wird vor dem Wort „übertragen“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
- e) In Absatz 9 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Zur Entsorgung von Abfällen sowie von Altölen im Sinne des § 5a AbfG, die im Bereich von Wasserstraßen des Bundes außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfallen, ist der Bund als Eigentümer verpflichtet.“
5. § 5a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 6 werden die Worte „oberen Abfallwirtschaftsbehörde“ durch die Worte „zuständigen Behörde“ ersetzt und nach den Worten „von fünf Jahren“ die Worte „und bei wesentlichen Änderungen“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bestimmt durch Verwaltungsvorschrift, in welchem Umfang und in welcher Form Angaben nach Absatz 2 in das Abfallwirtschaftskonzept aufzunehmen und darzustellen sind. Soweit die bisher erstellten Abfallwirtschaftskonzepte einer Aktualisierung bedürfen, sind sie in aktualisierter Form spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der nach Absatz 2 Satz 6 zuständigen Behörde vorzulegen.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „obere Abfallwirtschaftsbehörde“ durch die Worte „nach Absatz 2 Satz 6 zuständige Behörde“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „oberen Abfallwirtschaftsbehörde“ durch die Worte „nach Absatz 2 Satz 6 zuständigen Behörde“ ersetzt.
6. § 5b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Abfallwirtschaftsbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Abfallwirtschaftsbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Abfallwirtschaftsbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
7. § 5c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „über Art“ ein Komma und das Wort „Menge“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Abfallwirtschaftsbehörden“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „oberen Abfallwirtschaftsbehörde“ durch die Worte „zuständigen Behörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 6 angefügt:
„Die Satzung kann Auskunftspflichten und Betretungsrechte im Sinne von § 11 Abs. 4 AbfG auch gegenüber Eigentümern und Nutzungsberechtigten solcher Grundstücke enthalten, auf denen nach dem 11. Juni 1972 Abfälle angefallen sind; § 11 Abs. 4 AbfG gilt entsprechend.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:
„(2) Zu den ansatzfähigen Kosten im Sinne des Kommunalabgabengesetzes rechnen alle Aufwendungen, die in den entsorgungspflichtigen Körperschaften dadurch entstehen, daß diese abfallwirtschaftliche Aufgaben selbst oder durch Dritte wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere
- die Kosten der Beratung der Abfallbesitzer;
 - die Kosten der getrennten Erfassung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Grundstücksentsorgung, einschließlich der Kosten für die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe;
 - die Kosten für das Einsammeln, Befördern und Endbeseitigen verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken;
 - Aufwendungen für Vorkehrungen im Sinne des § 10 Abs. 2 AbfG, insbesondere auch die Zuführung zu Rücklagen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Nachsorge und die Kosten der Nachsorge für stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen, soweit diese nicht durch Rücklagen gedeckt sind; stillgelegte Anlagen gelten, solange sie der Nachsorge bedürfen, als Teil der bestehenden Gesamtanlage der entsorgungspflichtigen Körperschaft;
 - Lizenzentgelte.“
- Satz 2 und 3 (alt) werden Satz 3 und 4.
10. Die Überschrift des Vierten Teils wird wie folgt geändert:
Die Worte „ausgeschlossener Abfälle“ werden ersetzt durch die Worte „von Abfällen“.
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in Satz 2 die Worte „das Landesumweltamt“ durch die Worte „die zuständige Behörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden in Satz 1 die Worte „des Landesumweltamtes“ durch die Worte „der nach Absatz 1 Satz 2 zuständigen Behörde“ ersetzt.
12. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Semikolon und die Worte „zuständige Behörde“ gestrichen.

- b) In Absatz 1 werden vor den Worten „ein Lizenzentgelt“ die Worte „von der nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Behörde“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird gestrichen.
13. § 11 a wird gestrichen.
14. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „dem Landesumweltamt“ durch die Worte „der nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Behörde“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Das Landesumweltamt“ durch die Worte „Die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständige Behörde“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Worte „das Landesumweltamt“ durch die Worte „die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständige Behörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „Das Landesumweltamt“ durch die Worte „Die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständige Behörde“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „Das Landesumweltamt“ durch die Worte „Die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständige Behörde“ ersetzt.
15. § 13 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden die Worte „das Landesumweltamt“ durch die Worte „die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständige Behörde“ ersetzt.
16. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte „Das Landesumweltamt“ durch die Worte „Die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständige Behörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „Das Landesumweltamt“ durch die Worte „Die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständige Behörde“ ersetzt.
17. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird nach den Worten „einer Ordnungspflicht durchgeführt werden“ folgender Halbsatz eingefügt:
- „zu deren Durchführung ein Ordnungspflichtiger nicht herangezogen werden kann oder finanziell nicht – oder nur teilweise – in der Lage ist oder über deren Beseitigung mit dem Ordnungspflichtigen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen ist.“
- bb) In Nummer 2 werden die Worte „Sicherung oder“ gestrichen.
- cc) In Nummer 3 wird der Halbsatz „die nach § 3 Abs. 3 AbfG ausgeschlossen sind“ ersetzt durch den Halbsatz „für deren Behandlung oder Ablagerung eine Lizenz nach § 10 Abs. 1 erforderlich ist.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
18. In § 16 Abs. 3 werden die Worte „Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde“ durch die Worte „Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
19. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:
- § 19 a
- Festlegung von Einzugsbereichen
- Die zuständige Behörde kann den Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage, insbesondere im Zusammenhang mit einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, verpflichten, Abfälle nur aus einem von ihr festgelegten Einzugsbereich zum Zwecke der Entsorgung entgegenzunehmen oder Abfälle aus bestimmten Einzugsbereichen nicht entgegenzunehmen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, insbesondere wenn die Ziele und Erfordernisse der Abfallentsorgungsplanung des Landes ansonsten beeinträchtigt würden. Die Festlegung der Einzugsgebiete muß im Einklang mit dem kommunalen Abfallwirtschaftskonzept der entsorgungspflichtigen Körperschaft stehen, in deren Gebiet der Standort der Anlage liegt oder liegen soll. Die zuständige Behörde hat auf Antrag der entsorgungspflichtigen Körperschaft, mit deren Abfallwirtschaftskonzept die geplante Anlage zur Entsorgung von Siedlungsabfällen nicht in Einklang steht, den Einzugsbereich der Anlage so festzulegen, daß das Interesse der Körperschaft an der Durchsetzung ihrer eigenen abfallwirtschaftlichen Planung berücksichtigt wird.“
20. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben zu dulden, daß zum Zwecke des Erkundens geeigneter Standorte für Abfallentsorgungsanlagen Beauftragte der entsorgungspflichtigen Körperschaft oder der zuständigen Behörde oder – mit deren Genehmigung – des Trägers der Maßnahme Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „obere Abfallwirtschaftsbehörde“ durch die Worte „die nach Absatz 1 Satz 1 zuständige Behörde“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Sätzen 1 und 2 werden die Worte „obere Abfallwirtschaftsbehörde“ jeweils durch die Worte „die nach Absatz 1 Satz 1 zuständige Behörde“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „obere Abfallwirtschaftsbehörde“ durch die Worte „der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde“ ersetzt.
21. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 7 Abs. 2“ durch die Worte „§ 7 Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „§ 7 Abs. 1“ durch die Worte „§ 7 Abs. 2“ ersetzt.
22. In § 22 werden nach Absatz 4 die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:
- „(5) Zur Sicherung des Standortes für die Errichtung einer neuen oder die Erweiterung einer bestehenden Abfallentsorgungsanlage kann die zuständige Behörde durch Allgemeinverfügung auf der Grundlage des Abfallentsorgungsplanes oder der Abfallwirtschaftskonzepte der entsorgungspflichtigen Körperschaften die vom Plan betroffene Fläche festlegen. Absatz 1 gilt entsprechend. Die Festlegung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren außer Kraft.
- (6) Die Festlegung eines zu sichernden Standortbereiches ist in den Gemeinden, deren Gebiet betroffen wird, auf ortsübliche Weise bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung tritt die Festlegung in Kraft. Zu sichernde Standortbereiche sind in Karten einzutragen, die in den Gemeinden während der Geltungsdauer der Festlegung zur Einsicht auszulegen sind.“
23. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „das örtlich zuständige Staatliche Umweltamt oder die sonst nach diesem Gesetz hierfür zuständigen“ durch die Worte „die zuständige“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
24. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „oberen Abfallwirtschaftsbehörde“ durch die Worte „zuständigen Behörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde“ durch die Worte „Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

25. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

Anforderungen an Abfallentsorgungsanlagen

Wer eine Abfallentsorgungsanlage errichtet oder betreibt, hat bei der Entsorgung von Abfällen den Stand der Technik im Sinne des § 1 Abs. 1 Sätze 3 und 4 dieses Gesetzes einzuhalten. Zur Erfüllung dieser Pflicht können Anordnungen insbesondere im Zusammenhang mit der Zulassung der Abfallentsorgungsanlage getroffen werden.“

26. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „sofern von diesen“ durch die Worte „von denen“, die Worte „eine Gefahr“ durch das Wort „Gefahren“ und das Wort „ausgeht“ durch das Wort „ausgehen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nr. 3 werden das Wort „sonstige“ gestrichen und am Satzende die Worte „mit sonstigen Stoffen“ angefügt.

27. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „unteren Abfallwirtschaftsbehörden“ durch die Worte „zuständigen Behörden“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Erhebungen können, soweit dies zur Klärung der Voraussetzung nach § 28 Abs. 2 erforderlich ist, auf sonstige Altablagerungen und Altstandorte erstreckt werden.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „unteren Abfallwirtschaftsbehörden und das Landesoberbergamt“ ersetzt durch die Worte „nach Absatz 1 zuständigen Behörden“.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „in Absatz 1 genannten“ durch die Worte „nach Absatz 1 zuständigen“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden in Satz 1 die Worte „unteren Abfallwirtschaftsbehörde“ durch die Worte „nach Absatz 1 zuständigen Behörde“ ersetzt; Satz 2 wird gestrichen.

28. § 31 wird § 30 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und Dateien“ angefügt.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „unteren Abfallwirtschaftsbehörden und das Landesoberbergamt“ ersetzt durch die Worte „zuständigen Behörden“.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „unteren Abfallwirtschaftsbehörden und das Landesoberbergamt“ ersetzt durch die Worte „nach Absatz 1 zuständigen Behörden“.
 - bb) und in Satz 1 und 2 werden die Worte „Staatlichen Umweltämter“ jeweils ersetzt durch die Worte „zuständigen Behörden“.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „an die Staatlichen Umweltämter“ gestrichen.
- d) In Absatz 3 werden die Worte „obere und die oberste“ gestrichen, das Wort „Abfallwirtschaftsbehörde“ durch das Wort „Abfallwirtschaftsbehörden“ ersetzt und nach dem Wort „Landesumweltamt“ ein Komma und die Worte „die Staatlichen Umweltämter, der Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband“ eingefügt.

29. § 31 wird wie folgt gefaßt:

„§ 31

Gefährdungsabschätzung, Sanierung, Überwachung

(1) Die zuständige Behörde bewertet die nach § 29 erhobenen Daten, Tatsachen und Erkenntnisse; sie trifft die notwendigen Maßnahmen zur Untersuchung und Beurteilung, um festzustellen, ob von der einzelnen

Altlast-Verdachtsfläche Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen, welcher Art die Gefahren sind, welchen Umfang und welches Ausmaß sie haben (Gefährdungsabschätzung).

(2) Besteht auf Grund konkreter Anhaltspunkte der hinreichende Verdacht des Bestehens einer Altlast, kann die zuständige Behörde anordnen, daß die Verantwortlichen (§§ 17, 18 Ordnungsbehördengesetz) bestimmte Untersuchungen zur Ermittlung von Art, Umfang und Ausmaß der Belastung der Altlast-Verdachtsfläche durchführen. Bestätigen diese Untersuchungen den Verdacht und sind zur Gefährdungsabschätzung weitere Untersuchungen erforderlich, kann die zuständige Behörde auch anordnen, daß die bestehende oder drohende Ausbreitung der umweltgefährdenden Stoffe in die Umwelt und ihre Aufnahme durch Menschen, Tiere und Pflanzen zu untersuchen sind.

(3) Die zuständige Behörde trifft nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die notwendigen Maßnahmen, um die von der einzelnen Altlast für die öffentliche Sicherheit ausgehenden Gefahren abzuwehren. Das sind insbesondere Maßnahmen

1. zur Beseitigung oder Verminderung von Belastungen durch umweltgefährdende Stoffe (Dekontaminationsmaßnahmen) oder
2. zur Verhinderung oder Verminderung schädlicher Einwirkungen auf Menschen oder Umwelt, die von einer Altlast hervorgerufen werden oder drohen, ohne Beseitigung umweltschädlicher Stoffe (Sicherungsmaßnahmen).

(4) Die zuständige Behörde kann verlangen, daß der Verantwortliche die notwendigen Untersuchungen zur Entscheidung über Art und Umfang der Maßnahmen nach Absatz 3 vornimmt (Sanierungsuntersuchung) sowie einen Sanierungsplan erarbeitet. Der Sanierungsplan soll insbesondere die Ergebnisse der Gefährdungsabschätzung und der Sanierungsuntersuchung sowie geeignete Maßnahmen der Verhütung, Verminderung oder Beseitigung von Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und die dafür ermittelten Kosten enthalten. Er ist der zuständigen Behörde vorzulegen und, soweit die zuständige Behörde dies für erforderlich hält, zu ergänzen. Soweit entnommenes Erdreich im Bereich derselben Altlast wieder eingebracht werden soll, bedarf der Sanierungsplan der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

(5) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Altlast-Verdachtsflächen und Altlasten der behördlichen Überwachung unterliegen. Die zuständige Behörde kann die Verantwortlichen zu bestimmten Maßnahmen der Selbstüberwachung verpflichten; § 25 Abs. 1 gilt entsprechend.

(6) Die zuständige Behörde trifft die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 5 nach diesem Gesetz und nach den dafür sonst geltenden besonderen Gesetzen und Verordnungen oder auf Grund des Ordnungsbehördengesetzes. Die Vorschriften des Immissionsschutzrechts, des Bergrechts und des § 10 Abs. 2 AbfG bleiben unberührt. Die zuständige Behörde kann verlangen, daß die Untersuchungen nach den Absätzen 2 und 4 und die Erarbeitung des Sanierungsplans nach Absatz 4 von Sachverständigen nach § 31a Abs. 3 durchzuführen sind.

(7) Führt die zuständige Behörde Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung oder Überwachung selbst durch, kann sie von den Verantwortlichen die Erstattung des notwendigen Aufwands für

1. die Gefährdungsabschätzung und Überwachung von Altlast-Verdachtsflächen, wenn die Gefährdungsabschätzung ergibt, daß es sich um eine Altlast handelt, und
2. die Überwachung von Altlasten verlangen.

(8) Sind für Maßnahmen bei Altlasten und Altlast-Verdachtsflächen mehrere Behörden sachlich zuständig, kann die gemeinsame Aufsichtsbehörde auf Antrag eine Regelung über die Zuständigkeit treffen.“

30. Nach § 31 wird folgender § 31 a. eingefügt:

„§ 31 a

Duldungspflicht; Sachverständige

(1) Die Bestimmungen über die Überwachung von Grundstücken in § 11 Abs. 4 und 5 AbfG sind für die Gefährdungsabschätzung und Überwachung von Altlast-Verdachtsflächen und Altlasten, für die die Vorschriften des Abfallgesetzes nicht gelten, entsprechend anzuwenden.

(2) Bei den Aufgaben nach den §§ 29, 30 und 31 können sich die zuständigen Behörden Dritter bedienen.

(3) Sachverständige, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen sollen, müssen die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und geräte-technische Ausstattung besitzen. Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über die Wahrnehmung dieser Aufgaben und die Vorlage der Ergebnisse der Sachverständigentätigkeit festzulegen.“

31. In § 32 wird Absatz 1 gestrichen; Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

32. § 30 (alt) wird § 32 a und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Landesumweltamt und die Staatlichen Umweltämter“ ersetzt durch die Worte „Die zuständigen Behörden“ und werden vor den Worten „die fachlichen Grundlagen“ die Worte „im allgemeinen und im Einzelfall“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Das Landesumweltamt und die Staatlichen Umweltämter“ ersetzt durch die Worte „Die nach Satz 1 zuständigen Behörden“ und werden nach den Worten „ermitteln ferner“ die Worte „im allgemeinen und im Einzelfall“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Das Landesumweltamt und die Staatlichen Umweltämter“ ersetzt durch die Worte „Die nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörden“.

33. In § 33 Abs. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit dies nicht eine unbillige Härte darstellt.“

34. Die Überschrift des Achten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Vollzug des Abfallrechts“

35. In § 34 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben ist obere Abfallwirtschaftsbehörde das Landesoberbergamt NRW, untere Abfallwirtschaftsbehörde das Bergamt.“

36. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird ein Semikolon und das Wort „Eingriffsbefugnis“ angefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zur Erfüllung der sich aus dem Abfallgesetz, den auf das Abfallgesetz gestützten Rechtsverordnungen, diesem Gesetz und den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten kann die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen treffen; §§ 108 ff der Gemeindeordnung bleiben unberührt.“

Absätze 2 und 3 (alt) werden Absätze 3 und 4.

c) In Absatz 3 (neu) wird das Wort „Abfallwirtschaftsbehörden“ durch die Worte „zuständigen Behörden“ ersetzt.

37. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „für“ durch das Wort „führt“ ersetzt.

b) Satz 3 wird gestrichen.

38. §§ 38 und 39 werden gestrichen.

§ 39 a wird § 38.

39. In § 40 wird Absatz 2 gestrichen; Absatz 3 (alt) wird Absatz 2.

40. § 41 wird wie folgt gefaßt:

„§ 41

Beteiligung

Die oberen Abfallwirtschaftsbehörden werden auf deren Ersuchen beim Vollzug des Abfallgesetzes, dieses Gesetzes und der auf diese Gesetze gestützten Rechtsverordnungen vom Landesumweltamt unterstützt, soweit es sich um Maßnahmen von überregionaler oder grundsätzlicher Bedeutung oder um den Einsatz innovativer Verfahren handelt. Das Landesumweltamt kann dazu selbständig in Abstimmung mit den in Satz 1 genannten Behörden die nach § 11 Abs. 4 AbfG zugelassenen Untersuchungen bei den Besitzern von Abfällen und von Stoffen im Sinne von § 15 AbfG sowie bei den Betreibern der Abfallentsorgungsanlagen vornehmen und auch sonst erforderliche Feststellungen treffen.“

41. In § 45 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Soweit Abfall im Bereich von Straßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile fortgeworfen oder verbotswidrig abgelagert wird, werden Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG von der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde verfolgt und geahndet.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Februar 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
Günther Einert

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

Der Minister
für Stadtentwicklung und Verkehr
Franz-Josef Kniola

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Gründung des Abfallentsorgungs-
und Altlastensanierungsverbandes
Nordrhein-Westfalen**

Vom 7. Februar 1995

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 268 ber. GV. NW. 1989 S. 355) wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesbezeichnung wird wie folgt ergänzt:

„Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandsgesetz – AAVG –“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Halbsatz „die Körperschaften öffentlichen Rechts nach § 3 Abs. 3 des Abfallgesetzes (AbfG) von ihrer Entsorgungspflicht ausgeschlossen haben“ ersetzt durch den Halbsatz „für deren Behandlung oder Ablagerung eine Lizenz nach § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) erforderlich ist“.

- b) In Absatz 1 werden nach Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. auf dem Gebiet der Vermeidung und Verwertung von Abfällen, für deren Behandlung oder Ablagerung eine Lizenz nach § 10 Abs. 1 LAbfG erforderlich ist, zu beraten sowie aus- und fortzubilden,

5. die Entwicklung neuer Technologien zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, für deren Behandlung oder Ablagerung eine Lizenz nach § 10 Abs. 1 LAbfG erforderlich ist, zu fördern.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unbeschadet der ordnungsrechtlichen Befugnisse der zuständigen Behörden sowie ordnungsrechtlicher Verantwortlichkeiten hat der Verband, soweit er sich dazu bereit erklärt, Maßnahmen zu erfüllen,

1. zur Gefahrenabwehr gegenüber Altlasten im Sinne von § 28 LAbfG sowie

2. zur Sanierung solcher Altlasten mit dem Ziel der Wiedernutzbarmachung von Grundstücken.

Es muß sich um Maßnahmen handeln

1. zur Abwehr von Gefahren aus Altlasten,

- a) die von den zuständigen Behörden im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden oder

- b) über deren Beseitigung mit dem Ordnungspflichtigen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen ist, der den Anforderungen des § 55 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW) und des § 58 Abs. 1 Nr. 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) entspricht, oder

- c) im Vorgriff auf eine spätere Feststellung der Ordnungspflicht eines Handlungsstörers (§ 17 Ordnungsbehördengesetz) oder

- d) zu deren Durchführung ein Ordnungspflichtiger nicht herangezogen werden kann oder finanziell nicht – oder nur teilweise – in der Lage ist oder

- e) auf Grundstücken, bei denen die Ordnungspflicht im Wege des Erwerbs vor dem 31. Dezember 1990 auf die Gemeinde oder den Kreis übergegangen ist,

oder

2. zur Sanierung von Altlasten, um Grundstücke, auf denen Maßnahmen nach Nr. 1 durchgeführt werden, einer von der Gemeinde angestrebten Nutzungsart zuzuführen, soweit diese Aufwendungen und die angestrebte Nutzungsart in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Die zuständige Behörde hat sich vor der Bereitschaftserklärung des Verbandes diesem gegenüber zu verpflichten, einen Anteil der entstehenden Kosten zu übernehmen. Dieser Anteil beträgt zwanzig vom Hundert und für Gemeinden und Kreise mit unterdurchschnittlicher Finanzkraft zehn vom Hundert der entstehenden Kosten. Der Verband kann den Anteil der Gemeinden und Kreise bei Maßnahmen im Sinne von Satz 2 Nr. 2 mit einem höheren Vomhundertsatz als nach Satz 4 festlegen. Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft legt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und im Benehmen mit dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags fest, welche Gemeinden und Kreise als mit unterdurchschnittlicher Finanzkraft ausgestattet anzusehen sind.“

- d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „von Absatz 2“ die Worte „Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a bis c“ eingefügt.

- e) In Absatz 3 Satz 3 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

- f) Nach Absatz 3 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Der Verband kann von einem ursprünglich Ordnungspflichtigen auch die Erstattung seiner notwendigen Aufwendungen verlangen.“

- g) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Verband soll auf die Geltendmachung seiner Rechte nach Absatz 3 in den Fällen verzichten, in denen nur natürliche Personen als Eigentümer oder dinglich berechtigte Nutzer von Wohngrundstücken als Ordnungspflichtige in Betracht kommen, vorausgesetzt daß

1. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte nicht Handlungsstörer sind oder waren und die Wohngrundstücke nicht zu einem Geschäfts- oder Betriebsvermögen gehören,

2. die Grundstücke mit zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden bebaut sind,

3. einem zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Gewährung der dinglichen Nutzung bestandskräftigen Bebauungsplan oder einer Baugenehmigung für den Zeitpunkt des Rechtserwerbs Hinweise auf Verunreinigungen des Bodens nicht zu entnehmen waren,

4. keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, daß Eigentümer oder dinglich Berechtigte zum Zeitpunkt des Rechtserwerbs Verunreinigungen des Bodens bekannt waren,

5. beim Erwerb des Grundstücks oder bei der Gewährung der dinglichen Nutzung wegen bestehender oder nicht auszuschließender Verunreinigungen Preisvorteile nicht gewährt worden sind.“

- h) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zur unmittelbaren Erfüllung der Verbandsaufgaben können Darlehen an Dritte gewährt werden, sofern die Dritten an der Erfüllung der Verbandsaufgaben mitwirken oder zur Erfüllung der Verbandsaufgaben eingesetzt werden. Die Laufzeit der Darlehen darf zwei Jahre nicht überschreiten.“

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Datenweitergabe

Die Abfallwirtschaftsbehörden, das Landesumweltamt und die Staatlichen Umweltämter übermitteln dem Verband zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 2 und zur Festsetzung der Beiträge nach §§ 28 ff. die not-

wendigen Daten, Tatsachen und Erkenntnisse, insbesondere Namen und Sitz der Lizenzentgeltspflichtigen, die Höhe der diesen gegenüber jeweils festgesetzten Lizenzentgelte sowie deren Zugehörigkeit zur Gruppe der Fremd- oder Eigenentsorger (§ 5 Nrn. 1 und 2).“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Verband stellt für die im Rahmen seiner Aufgaben anfallenden Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 2 einen Maßnahmenplan auf, der der jeweiligen Entwicklung anzupassen und fortzuschreiben ist.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „Notwendige Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 müssen in den Maßnahmenplänen“ durch die Worte „Der Maßnahmenplan muß“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Die Maßnahmenpläne“ durch die Worte „Der Maßnahmenplan“ und das Wort „ihre“ durch das Wort „seine“ ersetzt.

5. In § 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Auch wenn die Mitglieder zu Nr. 3 Eigen- oder Fremdensorger sind, werden sie den Mitgliedergruppen zu Nr. 1 und Nr. 2 nicht zugerechnet.“

6. § 8 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Für jede Delegierte und jeden Delegierten ist eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter zu wählen, die oder der im Falle der persönlichen Verhinderung der oder des Delegierten im Einzelfall und im Falle der vorzeitigen Beendigung des Delegiertenamtes (§ 16 Abs. 3) an deren oder dessen Stelle tritt.“

7. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Wählbarkeit

(1) Als Delegierte oder Delegierter der Mitgliedergruppen kann gewählt werden, wer als natürliche Person Mitglied des Verbandes oder bei juristischen Personen vertretungsberechtigt ist oder einem Organ des Mitglieds angehört; wer Beamtin oder Beamter, Angestellte oder Angestellter eines Verbandsmitglieds oder eines Zusammenschlusses von Verbandsmitgliedern ist, kann gewählt werden, wenn der Dienstherr oder der Arbeitgeber das Einverständnis erklärt.

(2) Als Delegierte oder Delegierter der Repräsentanten der Abfallerzeuger kann gewählt werden, wer bei einer Kammer (§ 8 Abs. 3) persönlich Mitglied oder bei einem Kammermitglied vertretungsberechtigt bzw. Mitglied eines Organs ist. Wer Beamtin oder Beamter, Angestellte oder Angestellter einer Kammer oder Angestellte oder Angestellter eines Kammermitglieds ist, kann gewählt werden, wenn die Kammer bzw. der Arbeitgeber das Einverständnis erklärt.“

8. In § 10 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Der Geschäftsführer hat“ durch die Worte „Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „vom Verbandsvorsitzenden als Wahlleiter“ durch die Worte „von der oder dem Verbandsvorsitzenden als Wahlleiterin oder Wahlleiter“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden vor den Worten „dem Verbandsvorsitzenden“ die Worte „der oder“ eingefügt.

d) In Absatz 4 Satz 2 werden vor den Worten „dem Verbandsvorsitzenden“ die Worte „der oder“ eingefügt.

10. In § 12 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „vom Verbandsvorsitzenden“ durch die Worte „von der oder dem Verbandsvorsitzenden“ ersetzt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „der Innenminister“ durch die Worte „das Innenministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 4 werden vor den Worten „dem Verbandsvorsitzenden“ die Worte „der oder“ eingefügt.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:
„die die oder der Verbandsvorsitzende als Wahlleitung einberufen.“

b) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Mindestens die Hälfte der Delegierten müssen Kammermitglieder oder gesetzliche Vertreter bzw. Organmitglieder von Kammermitgliedern sein, bei denen Abfälle im Sinne von § 10 Abs. 1 LAbfG anfallen.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Worten „einen Vertreter“ die Worte „eine Vertreterin oder“ eingefügt.

d) In Absatz 4 werden die Worte „Der Geschäftsführer“ durch die Worte „Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „vom“ durch die Worte „von der oder dem“ ersetzt.

f) In Absatz 6 Satz 2 werden vor den Worten „dem Verbandsvorsitzenden“ die Worte „der oder“ eingefügt.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die Amtszeit der Delegierten beträgt sechs Jahre. Von den erstmalig gewählten Delegierten scheidet aus jeder Gruppe je ein Drittel nach zwei und vier Jahren aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens bestimmt das Los.

(2) Für nach Absatz 1 ausscheidende Delegierte finden Nachwahlen statt; Wiederwahl ist zulässig. Die Ausscheidenden führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt weiter, bis die Nachwahl stattgefunden hat.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied im Sinne des § 5 Nrn. 1 oder 2, zu dem die oder der Delegierte in einem Dienst- oder Vertretungsverhältnis steht, die Mitgliedergruppe wechselt.“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Der Verbandsvorsitzende“ ersetzt durch die Worte „Die oder der Verbandsvorsitzende“.

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Gleichzeitig unterrichtet sie oder er die Vorstandsmitglieder und die Ersatzdelegierten und stellt ihnen die Teilnahme an der Sitzung anheim.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Der Verbandsvorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Verbandsvorsitzende“ ersetzt.

d) In Absatz 2 Satz 2 werden vor den Worten „der Geschäftsführer“ die Worte „die Geschäftsführerin oder“ eingefügt.

e) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„In Fällen der Abwesenheit einer oder eines Delegierten sind die jeweiligen Ersatzdelegierten stimmberechtigt.“

Absatz 3 Satz 3 (alt) wird Absatz 3 Satz 4.

f) In Absatz 4 Satz 2 werden vor den Worten „der Vorsitzende“ die Worte „die oder“ eingefügt.

g) Absatz 5 wird wie folgt neu gefaßt:

„(5) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von

der oder dem Verbandsvorsitzenden und einem Mitglied der Delegiertenversammlung zu unterschreiben ist."

h) Absatz 7 wird wie folgt neu gefaßt:

„(7) Die kommunalen Spitzenverbände, die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen und der Westdeutsche Handwerkskammertag können an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Nach näherer Bestimmung in der Satzung können Mitglieder des Verbandes oder deren Beauftragte als Zuhörer an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilnehmen.“

15. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „zum“ die Worte „zur oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „Stellvertreterinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende“ ersetzt durch die Worte „Die oder der Verbandsvorsitzende und die oder der stellvertretende Verbandsvorsitzende“.
- d) In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Haushaltsplans“ durch das Wort „Wirtschaftsplans“ und das Wort „Nachträge“ durch das Wort „Änderungen“ ersetzt.
- e) In Absatz 2 Nummer 4 werden vor dem Wort „Rechnungsprüfern“ die Worte „Rechnungsprüferinnen oder“ eingefügt.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:
„An den Vorstandssitzungen nimmt eine von den Dienstkräften des Verbandes gewählte Vertreterin oder ein entsprechend gewählter Vertreter ohne Stimmrecht teil.“
- b) In Absatz 3 Satz 8 werden die Worte „Der Nachfolger“ durch die Worte „Die Nachfolgerin oder der Nachfolger“ ersetzt.

17. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „dem Geschäftsführer“ die Worte „der Geschäftsführerin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden vor den Worten „den Geschäftsführer“ die Worte „die Geschäftsführerin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 1 Satz 3 werden vor den Worten „des Geschäftsführers“ die Worte „der Geschäftsführerin oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 Nummer 2 werden vor den Worten „dem Geschäftsführer“ die Worte „der Geschäftsführerin oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 2 Nummer 5 werden das Wort „Haushaltsplanes“ durch das Wort „Wirtschaftsplanes“ und das Wort „Nachträge“ durch das Wort „Änderungen“ ersetzt.
- f) In Absatz 2 wird folgende Nummer 10 angefügt:
„10. Die Gewährung von Darlehen an Dritte, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erfüllung von Verbandsaufgaben stehen und einen Betrag von 20 000 DM überschreiten.“

18. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- c) In Absatz 2 werden das Wort „Der“ durch die Worte „Die oder der“ und das Wort „beim“ durch die Worte „bei der oder dem“ ersetzt.

d) Absatz 8 wird wie folgt neu gefaßt:

„(8) Über die Beratungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der oder dem Verbandsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.“

19. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

§ 22

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer

- b) In Absatz 1 werden vor den Worten „des Geschäftsführers“ die Worte „der Geschäftsführerin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Worten „dem Geschäftsführer“ die Worte „der Geschäftsführerin oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 Satz 2 wird Nummer 5 gestrichen.
- e) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Der Geschäftsführer“ durch die Worte „Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ ersetzt.
- f) In Absatz 3 Satz 1 werden vor den Worten „der Geschäftsführer“ die Worte „die Geschäftsführerin oder“ eingefügt.
- g) In Absatz 3 Satz 2 werden im ersten Halbsatz vor den Worten „dem Verbandsvorsitzenden“ die Worte „der oder“ eingefügt.

20. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Der Geschäftsführer“ durch die Worte „Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „vertritt“ durch die Worte „vertritt die oder“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden vor den Worten „dem Geschäftsführer“ die Worte „der Geschäftsführerin oder“ eingefügt.
- d) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Erklärungen verpflichten den Verband nur dann, wenn sie schriftlich erfolgen und in den Fällen des § 22 und des § 26 Abs. 2 von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer oder einem weiteren Bediensteten des Verbandes und in allen anderen Fällen von der oder dem Verbandsvorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter unterschrieben sind.“

21. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor den Worten „des Geschäftsführers“ die Worte „der Geschäftsführerin oder“ eingefügt.
- b) In Satz 1 und Satz 4 werden vor den Worten „des Geschäftsführers“ jeweils die Worte „der Geschäftsführerin oder“ eingefügt.

22. Die Überschrift des fünften Teils wird wie folgt gefaßt:

Fünfter Teil

„Wirtschaftsführung und Rechnungswesen,
Beiträge, Lizenzentgelte“

23. § 25 wird wie folgt gefaßt:

§ 25

Wirtschaftsplan

- (1) Die Delegiertenversammlung stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Wirtschaftsplan muß in Einnahmen

und Ausgaben ausgeglichen sein. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Nachweis der Rücklagen und die Finanzplanung beizufügen. § 14 Abs. 1 und §§ 15 bis 18 der Eigenbetriebs-Verordnung - EigVO - gelten entsprechend.

(3) Für die Buchführung des Verbandes, die Kostenrechnung, den Jahresabschluß, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Lagebericht und die Rechenschaft sind §§ 19 bis 26 der Eigenbetriebs-Verordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Der von der Delegiertenversammlung festgestellte Wirtschaftsplan ist unverzüglich mit seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(5) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder
2. höhere Kredite erforderlich werden oder
3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
4. eine Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird."

24. In § 26 Abs. 2 Satz 1 werden vor den Worten „der Geschäftsführer“ die Worte „die Geschäftsführerin oder“ und vor den Worten „des Verbandsvorsitzenden“ die Worte „der oder“ eingefügt.

25. § 27 wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird gestrichen.

26. In § 31 Satz 1 werden die Worte „Der Geschäftsführer“ durch die Worte „Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ ersetzt.

27. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Veranlagte“ durch die Worte „die veranlagte Person“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden vor den Worten „der Verbandsvorsitzende“ die Worte „die oder“ eingefügt.

28. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „der Geschäftsführer des Verbandes, der“ durch die Worte „die Geschäftsführung des Verbandes, die“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Der Innenminister“ durch die Worte „Das Innenministerium“ ersetzt.

29. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „einem Vorsitzenden“ die Worte „einer oder“ und vor dem Wort „Landesbeamten“ die Worte „Landesbeamtinnen oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Der Vorsitzende und die Landesbeamten“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende und die Landesbeamtinnen oder Landesbeamten“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder werden in gleicher Weise Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellt oder gewählt.“

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.

e) In Absatz 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.

f) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Amtsdauer der oder des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder beträgt sechs Jahre. Fällt die oder der Vorsitzende, ein Mitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, ist eine Ersatzwahl oder eine Ersatzbestellung für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.“

30. In § 39 Abs. 1 wird das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.

31. In § 43 Abs. 1 wird folgende Nr. 8 angefügt:

„8. Zur Gewährung von Darlehen über 50000 DM an Dritte, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben (§§ 2 und 4) stehen.“

32. § 46 wird gestrichen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Februar 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie

Günther Einert

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1995 S. 139.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten.

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzuweichen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359